

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/18085 –

Restriktive Bewilligung der Arbeitsagenturen bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Persönlichen Budgets

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Jahr 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget gemäß § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Das Persönliche Budget ist keine zusätzliche Leistungsart, sondern tritt als Geldleistung an die Stelle von Sach- oder Dienstleistungen und ist somit eine zusätzliche Art der Leistungserbringung. Das entspricht der beabsichtigten Personenzentriertheit und einem gestärkten Wunsch- und Wahlrecht des Bundesteilhabegesetzes. Die anspruchsberechtigte Person wird in den Mittelpunkt der Hilfeplanung gerückt und dies in ihrem Verhältnis zu den Leistungsanbietern und Leistungsträgern ausgedrückt.

Für junge Menschen mit Behinderungen, z. B. einer Lernbehinderung, bietet das Persönliche Budget u. a. auch die Möglichkeit, über Leistungsanbieter nach eingehender Beratung, Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung geeignete berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Das Ziel ist, dass der Leistungsempfänger selbst entscheidet, welche Ausbildung er absolvieren will. Über einen erfolgreichen Abschluss der Maßnahme soll der Weg in den ersten Arbeitsmarkt führen. Auch nach der Rechtsprechung liegt dem Persönlichen Budget die Vorstellung zugrunde, dass dem Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung ermöglicht werden soll (vgl. BSG, Urteil vom 30. November 2011 – B 11 AL 7/10R). Der Berechtigte soll in die Lage versetzt werden, die für ihn notwendigen Leistungen selbst zu bestimmen und sich frei zu verschaffen.

Die Bewilligung des Persönlichen Budgets durch die Agenturen für Arbeit verläuft enttäuschend, wie aus diversen Kleinen Anfragen der Fraktion der FDP u. a. auf Bundestagsdrucksache 19/12263 und aus dem ersten Teilhabeverfahrensbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) gemäß § 41 SGB IX (vgl. https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/T_HVB/1_Teilhabeverfahrensbericht_2019.pdf) hervorgeht.

Im Land Brandenburg musste ein zugelassener zertifizierter Bildungsträger Insolvenz anmelden, da die Arbeitsagenturen aus Sicht der Fragesteller aus nicht nachvollziehbaren Gründen immer wieder die Persönlichen Budgets, sogar gegen den Schlichtungsvorschlag der Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, ablehnten (vgl. <https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/artikel-ansicht/dg/0/1/1769241/>).

1. Wie vielen jungen Menschen wurden seit 2008 in der Reha-Beratung der Agenturen für Arbeit eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme empfohlen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) führt keine Statistik über Empfehlungen der Reha-Beratung der Agenturen für Arbeit.

2. In wie vielen Fällen wurde eine Maßnahme bewilligt?

Von 2008 bis 2019 gab es insgesamt knapp 251.000 Eintritte von teilnehmenden Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.

3. In wie vielen Fällen wurde für die Maßnahme ein Persönliches Budget bei der Agentur für Arbeit beantragt, wie viele wurden abgelehnt, und wie viele wurden bewilligt (bitte auch nach trägerübergreifenden Budgets aufschlüsseln)?

Der Statistik der BA liegen keine Daten zur Zahl der beantragten oder abgelehnten Förderungen von Teilnahmen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vor, auch nicht zu Förderungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets.

Jeder Zählung einer Förderung liegt eine Bewilligung zugrunde. Dies gilt grundsätzlich auch für Eintritte in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Persönlichen Budgets gefördert werden. Hierzu liegen erstmals Daten ab dem Berichtsjahr 2018 vor, wonach bundesweit insgesamt 77 Eintritte erfolgt sind. Die Zahl der bewilligten Persönlichen Budgets ist von 2018 auf 2019 konstant geblieben.

4. Wie viele Jugendliche, deren Persönliches Budget für eine berufsvorbereitende Maßnahme bei einem Bildungsträger abgelehnt wurde, erhielten eine andere berufsvorbereitende Maßnahme?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele dieser alternativen Angebote an die jungen Menschen führten zu einem Abschluss (bitte absolut und prozentual angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Rahmen eines Persönlichen Budgets führten zu einem Abschluss (bitte absolut und prozentual angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Entscheiden die Arbeitsagenturen vor Ort selbständig oder im Rahmen einer von der Bundesagentur (BA) vorgegebenen Zielsetzung?

Die Agenturen für Arbeit entscheiden selbstständig. Sie müssen sich hierbei an den fachlichen Vorgaben und Weisungen der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit orientieren. Diese enthalten auch qualitative geschäftspolitische Zielsetzungen. Quantitative Ziele sind nicht enthalten.

8. Ist der Bundesregierung der inzwischen insolvente zugelassene Bildungsträger Gemeinnützige Gesellschaft für regionale Sozialentwicklung mbH (ggs) aus Frankfurt/Oder bekannt, und welche Gespräche gab es zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur hinsichtlich der an die Bundesregierung herangetragenen Beschwerden dieses Trägers über die Arbeitsagenturen?

Der Bundesregierung ist der Fall des Bildungsträgers Gemeinnützige Gesellschaft für regionale Sozialentwicklung mbH, aus Frankfurt/Oder bekannt. Hinsichtlich der an die Bundesregierung herangetragenen Beschwerden dieses Trägers über die Agenturen für Arbeit gab es sowohl Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit als auch zwischen dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Bundesagentur für Arbeit. Außerdem gab es Gespräche zwischen der Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Bundesagentur für Arbeit.

9. Wie ist die Auffassung der Bundesregierung zum Persönlichen Budget bei berufsvorbereitenden Maßnahmen bei einem Bildungsträger und der Ansprüche an deren Fachkonzepte, und entspricht sie heute der in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/12263 geäußerten Auffassung?

Die Auffassung der Bundesregierung entspricht der in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/12263 geäußerten Auffassung: Demnach ist bei der Wahl des Persönlichen Budgets stets darauf zu achten, dass die zentralen Anforderungen an die Teilhabeleistungen, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben, beachtet und das Förderziel in gleicher Weise erreicht werden kann.

Die Bewilligung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Form eines Persönlichen Budgets ist nicht von der vollumfänglichen Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und dem entsprechenden Fachkonzept (als Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach den §§ 51 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) abhängig. Vielmehr ist seitens der Agenturen für Arbeit zu prüfen, ob bei gegebenenfalls bestehenden Abweichungen von den qualitativen Anforderungen an die begehrte Leistung das angestrebte Teilhabeziel gleichwohl erreicht werden kann. Trifft dies zu, ist die Leistung als Persönliches Budget zu bewilligen. Für die Bundesregierung bestand bisher keine Veranlassung, Verfahren und Entscheidungen der Bundesagentur zu beanstanden.

10. Welches Controlling der BA findet in Hinsicht auf die flächendeckende Ablehnung von Persönlichen Budgets durch die Arbeitsagenturen in Brandenburg statt?

Die BA hat hierzu mitgeteilt, dass es kein zentrales Controlling des persönlichen Budgets gibt. Die Entscheidung über die beantragte Ausführung einer Leistung mit einem Persönlichen Budget obliegt in dezentraler Verantwortung der zuständigen Agentur für Arbeit.

Im Übrigen ist es nicht korrekt, von „flächendeckenden Ablehnungen von Persönlichen Budgets durch die Agenturen für Arbeit in Brandenburg“ zu sprechen, wie auch der Anlage 3 (Eintritte und Bestand von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die mit dem Persönlichen Budget gefördert werden/wurden, u. a. in Brandenburg) der oben zitierten Bundestagsdrucksache 19/12263 zu entnehmen ist.